

Geschäftsordnung Konferenz der Kreisbeauftragten Arbeit mit Kindern

Präambel

„Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche nehmen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) gemeinsam den Auftrag der Kirche Jesu Christi für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahr.“¹ Die Aufgabe der Unterstützung, Vernetzung und Begleitung der Arbeit mit Kindern hat der Kirchenkreis (Kreissynode oder Kreiskirchenrat) an eine*n für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern beauftragte*n berufliche*n Mitarbeiter*in (Kreisbeauftragte*r) übertragen. Die Kreisbeauftragten für die Arbeit mit Kindern und Familien bzw. die jeweiligen beauftragten kreiskirchlichen Mitarbeiter*innen bilden die Konferenz der Kreisbeauftragten Arbeit mit Kindern (Konferenz).

Die Konferenz versteht sich als Vertretungs-, Vernetzungs- und Leitungsgremium der Arbeit mit Kindern in Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreisen und auf landeskirchlicher Ebene.

Die Konferenz vertritt anwaltschaftlich die Interessen der Kinder in Gemeinden, Regionen und Kirchenkreisen. Sie versteht sich als Sprecherin für die Interessen der beruflich sowie der ehrenamtlich Mitarbeitenden im Handlungsfeld der Arbeit mit Kindern.

In Ergänzung zum Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKBO vom 4. November 2005, zur Rechtsverordnung zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKBO vom 15. Dezember 2005 und zur Richtlinie über Fachaufsicht, Leitungsfunktionen und Leitungsstrukturen der Arbeit mit Kindern und Familien sowie der Arbeit mit Jugendlichen in den Kirchenkreisen der EKBO vom 15. November 2013 gibt sich die Konferenz eine Geschäftsordnung.

§ 1 Mitglieder

- (1) Der Konferenz gehört jeweils der/die Kreisbeauftragte der Arbeit mit Kindern der Kirchenkreise der EKBO bzw. ein*e Beauftragte*r für die Arbeit mit Kindern der Kirchenkreise an. Die Beauftragten sind ordentliche Mitglieder der Konferenz. Sie haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
- (2) Der Konferenz gehören die Studienleiter*innen der Arbeit mit Kindern und der/die Landespfarrer*in der Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit an. Sie sind ordentliche Mitglieder der Konferenz. Sie haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
- (3) Die ehrenamtlichen und beruflichen Vertreter/innen der Arbeit mit Kindern in der Landesjugendversammlung können an der Konferenz teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
- (4) Die von der Kirchenleitung delegierten Vertreter*innen in der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst können an der Konferenz teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
- (5) Zur Konferenz können Gäste zugelassen werden. Gäste, die nicht ordentlichen Mitglieder der Konferenz sind, haben Rederecht.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Konferenz nimmt die Aufgaben entsprechend der Rechtsverordnung § 21 wahr.
- (2) Die Konferenz beschließt die Vergabekriterien der landeskirchlichen Kollekte Arbeit mit Kindern.
- (3) Die Konferenz wählt den Beirat Arbeit mit Kindern (Beirat).
Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Konferenz nach § 1 (1) der Geschäftsordnung.

(4) Die Konferenz nominiert drei berufliche Mitarbeiter/innen der Arbeit mit Kindern sowie zwei ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die durch die Landesjugendversammlung für die Dauer von drei Jahren zur Mitwirkung in den Gremien des Jugendverbands berufen werden.

(5) Die Konferenz nominiert zwei berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Arbeit mit Kindern, die von der Kirchenleitung als Delegierte der Landeskirche in die Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes Kindergottesdienst entsandt werden.

§ 3 Arbeitsweise

(1) Die Konferenz tritt zweimal im Jahr zusammen.

(2) Die Leitung der Konferenz liegt beim Beirat.

(3) Arbeits-, Gesprächs- und Beratungsergebnisse der Konferenz werden protokolliert. Ergebnisprotokolle werden bis spätestens zwei Wochen nach der Konferenz allen Teilnehmenden zugesandt. Mit einer Frist von weiteren zwei Wochen können Rückmeldungen zum Protokoll gegeben und Änderungswünsche eingebracht werden. Rückmeldungen werden zeitnah eingearbeitet und sind als solche im Protokoll zu kennzeichnen. Nach Ablauf der Frist prüft und bestätigt der Beirat die Protokolle.

(4) Beschlussprotokolle werden vor Abschluss der Konferenz verlesen und durch die Konferenz bestätigt.

(5) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz erhalten jeweils alle Konferenzprotokolle. Der Beirat entscheidet über die Veröffentlichung der Protokolle und ihre Weitergabe an Dritte.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer*innen anwesend sind.

§ 5 Abstimmung

(1) Beschlussvorlagen sind so formuliert, dass Beschlüsse mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung abzustimmen sind.

(2) Ein Beschluss ist gefasst, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreicht wurde. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Beantragt ein/e stimmberechtigte*r Teilnehmer*in eine geheime Abstimmung, wird diese geheim durchgeführt.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Konferenzen sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 7 Beirat

(1) Die Konferenz wählt den Beirat. Gewählt werden 4 ordentliche Mitglieder und 2 Stellvertreter*innen nach § 1 (1) der Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Stellvertreter/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Konferenz wählt im Abstand von zwei Jahren den Beirat. Jeweils zwei Mitglieder sowie die Stellvertreter/innen sind nach zwei Jahren neu zu wählen. Jeweils zwei Mitglieder des Beirats bleiben für weitere zwei Jahre (siehe § 7 (1)) im Amt.

(3) Die ordentlichen, gewählten Mitglieder des Beirats haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Die Stellvertreter/innen haben Rede- und Antragsrecht. Sie erhalten Stimmrecht, wenn sie die Vertretung eines abwesenden, ordentlichen, gewählten

Mitglieds wahrnehmen. Bei Abwesenheit eines ordentlichen, gewählten Mitglieds und Anwesenheit beider Stellvertreter*innen entscheidet das Los, wem das Stimmrecht übertragen wird.

(4) Die Mitglieder der Konferenz nach § 1 (2) der Geschäftsordnung werden nicht gewählt, sie sind dauerhaft ordentliche Mitglieder des Beirats. Sie haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht.

(5) Scheidet ein ordentliches, gewähltes Beiratsmitglied vorzeitig aus, rückt der/die Stellvertreter*in mit der höchsten Stimmzahl bis zur nächsten regulären Wahl nach.

(6) Der Beirat kann aus seinen Reihen für bestimmte Aufgaben Ansprechpersonen benennen.

(7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach § 1 (1) der Geschäftsordnung anwesend sind.

(8) Beschlussvorlagen sind so formuliert, dass Beschlüsse mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung abzustimmen sind.

Ein Beschluss ist gefasst, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreicht wurde. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(9) Die Beiratssitzungen werden protokolliert.

Ergebnisprotokolle werden bis spätestens zwei Wochen nach der Beiratssitzung allen teilnehmenden, ordentlichen Mitgliedern zugesandt. Mit einer Frist von weiteren zwei Wochen können Rückmeldungen zum Protokoll gegeben und Änderungswünsche eingebracht werden. Rückmeldungen werden zeitnah eingearbeitet und sind als solche im Protokoll zu kennzeichnen. Abschließend prüft und beschließt der Beirat die Protokolle und kann über die Weitergabe entscheiden.

(10) Der Beirat tagt in der Regel nicht öffentlich.

(11) Der Beirat tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

(12) Der Beirat plant und leitet die Tagungen der Konferenz. Der Beirat führt die Geschäfte der Konferenz und vertritt die Belange der Konferenz zwischen den Tagungen. Der Beirat berät und entscheidet über relevante inhaltliche Fragen im Auftrag der Konferenz. Der Beirat berät und entscheidet über die Vergabe der Mittel der landeskirchlichen Kollekte Arbeit mit Kindern.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 25. August 2020 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 14. September 2016.

Seddin, 25. August 2020

Konferenz der Kreisbeauftragten Arbeit mit Kindern in der EKBO